

138
2422 062

BUNDESGERICHTSHOF

IX KZ 523/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moses B [REDACTED],

[REDACTED] Ave. J [REDACTED] /Frankreich ,

- Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

**Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -**

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der NKHlen, Fuchs und Dr. Thum

am 16. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München von 12. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Gesetliche Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 HGO) sind nicht ersichtlich.

Bestünde, wie die Beschwerde meint, ein allgemeiner Erfahrungsatz des Inhalts, daß neuropsychiatrische Fragen nur durch einen Arzt richtig beantwortet werden können, der die Sprache des Probanden nicht nur als Fremdsprache beherrscht, so bedürfte es keines Urteils des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 HGO), um diese Erfahrung festzustellen. Handelt es sich aber um einen medizinischen Erfahrungsatz, dann ist seine Feststellung dem Tatrichter vorbehalten. Hiervon abgesehen besteht ein solcher **a l l g e m e i n e r** Erfahrungsatz nicht: Es hängt von der konkreten Fragestellung und dem

138

- 3 -

konkreten Verteidigungsmöglichkeiten zwischen Arzt und Probanden ab, ob Vorgeschichte und Befunde zuverlässig erhoben werden können.

Beweit sich die Beschwerde gegen die Überzeugung des Berufungsrichters wendet, daß Untersuchung und Begutachtung im Falle des Klägers durch mangelhafte Verteidigung nicht beeinträchtigt wurden, greift sie die Beweiswürdigung des Instanzrichters an; eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wirkt diese Würdigung nicht auf. Dem Kläger ist auch nicht "angelastet" worden, daß er sich verupßt auf Verteidigungsschwierigkeiten berufen habe. Der Berufungsrichter hat vielmehr aus dem Umstande, daß der Kläger mit dieser Beanstandung nicht sofort nach seiner Untersuchung durch die Ärzte hervorgetreten ist, bestimmte Schlüsse gezogen. Ein Zeitpunkt, bis zu welchem ein solcher Hinweis anzu bringen wäre, läßt sich nicht bestimmen und ist in Berufungsurteil nicht bestimmt worden.

Ob, wie die Beschwerde meint, in verschiedenen Richtungen weitere Aufklärung erfolgsversprechend und geboten war, kann hier nicht erörtert werden. Art und Umfang der Ermittlungen (§ 176 Abs. 1 StGB) müssen sich nach den Umständen des Falles richten (BGH StV 1967, 378 Nr. 27).

Es kam nicht darauf an, ob der Kläger in seiner Gesundheit durch das Verfolgungsgeschehen seiner Ehefrau mit betroffen worden war (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 StGB), da nach tatrich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

**terlicher Überzeugung ein Gesundheitsschaden rentenrechtli-
gender Ausmaßes in Form neurovegetativer Störungen nicht vorlag.**

Hai

von der MHL